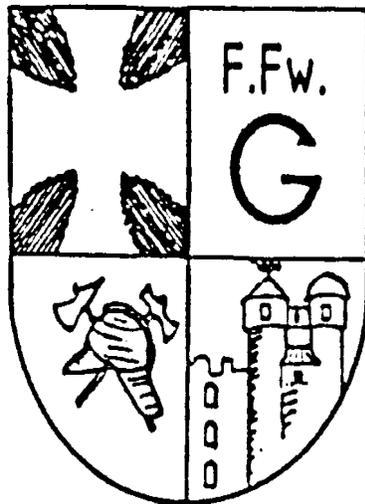


VEREINSSATZUNG



**FREIWILLIGE
FEUERWEHR
GREIFENSTEIN**

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Greifenstein OT Greifenstein

§1 - Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein trägt den Namen Freiwillige Feuerwehr Greifenstein OT Greifenstein e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist die Gemeinde Greifenstein OT Greifenstein

§2 - Zweck des Vereins

- (1) Der Verein Freiwillige Feuerwehr Greifenstein OT Greifenstein e.V. hat die Aufgabe:
 - a) das Feuerwehrwesen der Gemeinde Greifenstein zu fördern,
 - b) für den Brandschutzgedanken zu werben,
 - c) interessierte Einwohner des OT Greifenstein für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen,
 - d) die Jugendfeuerwehr zu fördern,
 - e) zuständige öffentliche und private Stellen über den Brandschutz zu beraten.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Dritten Abschnittes der Abgabenordnung 1977 vom 16.März 1977 vom..... in der jeweils gültigen Fassung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§3 - Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus:

- a) den Mitgliedern der Einsatzabteilung,
- b) den Mitgliedern der Altersabteilung,
- c) den Ehrenmitgliedern,
- d) den fördernden Mitgliedern,

§4 - Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tage der Aufnahme. Mitglied werden können natürliche und juristische Personen.
- (2) Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die gemäß der Ortssatzung der Einsatzabteilung angehören.
- (3) Mitglieder der Altersabteilung können solche Personen werden, die der Einsatzabteilung angehörten und die Altersgrenze erreicht oder vorher auf eigenen Wunsch und ehrenhaft aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- (5) Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

§5 - Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet ferner mit dem Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
- (5) In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
- (6) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

§6 - Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht:

- a) durch jährliche Mitgliederbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen sind,
- b) durch freiwillige Zuwendungen,
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln,
- d) Sterbekasse.

§7 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vereinsvorstand.

§8 - Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist schriftlich und durch Bekanntmachung im Gemeindebrief einzuberufen.
- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§9 - Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- b) die Wahl des Vereinsvorstandes,
- c) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge und die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung,
- e) Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers,
- f) die Wahl der Kassenprüfer,
- g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- h) Wahl von Ehrenmitgliedern,
- i) Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§10 - Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn eine ordnungsgemäße Einladung erfolgt ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden offen gewählt. Bei mehreren Wahl-

Vorschlägen oder auf Antrag eines Wahlberechtigten ist schriftlich oder geheim zu wählen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

- (4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
- (5) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§11 - Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassierer
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem stellvertretenden Kassierer
 - f) dem stellvertretenden Schriftführer
 - g) dem Beisitzer
- (2) Der Wehrführer und der stellv. Wehrführer gehören automatisch dem Vorstand an.
- (3) Die Wahl des Vorstandes gilt für 2 Jahre (Ausgenommen die Wahl des Vorstandes der Einsatzabteilung Dauer = 5 Jahre).
- (4) Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt und angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
- (5) Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm zu unterzeichnen ist.
- (6) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Der Abschluss von Rechtsgeschäften (z.B. Ankäufe und ähnliches) bleibt dem Vorstand vorbehalten.

§12 - Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer.
Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam, darunter stets der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§13 - Rechnungswesen

- (1) Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat und wenn nach dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Voranschlag Geldbeträge für die Ausgabezwecke vorgesehen sind.
- (3) Über alle Ausgaben und Einnahmen ist Buch zu führen.
- (4) Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung.
- (5) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht

§14 - Jugendfeuerwehren

Die Jugendordnung der Jugendfeuerwehren ist Bestandteil dieser Satzung.

§15 - Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Greifenstein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung „Freiwillige Feuerwehr“ zu verwenden hat.

§16 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung vom 14. Februar 2009 in Kraft.